



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich






Korruption

Lagebild für NRW 2014

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Korruption

- > Anzahl der Korruptionsverfahren leicht gesunken
- > Einzel- und Begleitdelikte steigen an
- > Mehr Verfahren in der öffentlichen Verwaltung als in der freien Wirtschaft

	2013	2014	Veränderung in %	
Korruptionsverfahren	464	440	- 5,2 %	
Einzeldelikte	4 292	6 597	+ 53,7 %	
Begleitdelikte	680	839	+ 23,4 %	

Inhalt

1	Lagedarstellung	5
1.1	Vorbemerkungen	5
1.2	Entwicklung der Korruptionsszahlen	6
2	Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in NRW	12
2.1	Korruptionsprävention	12
2.2	Repression	13
2.3	Ressortübergreifende Zusammenarbeit	15
3	Rechtliche Entwicklungen	16
3.1	Aktivitäten des Gesetzgebers	16
3.2	Grundsätzliche Entscheidungen	16
3.3	Verurteilungen	18
4	Aktuelle rechtspolitische Diskussion	20
4.1	Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes	20
4.2	Strafbarkeit von Korruption im Gesundheitswesen	21
4.3	Einführung eines Unternehmensstrafrechts	22
4.4	Planung eines bundesweiten Korruptionsregisters	22
4.5	Hinweisgeberschutz	23
5	Fazit	23
6	Anlage: Fallbeispiele	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01		
	Korruptionsverfahren im Fünfjahresvergleich	6
Abbildung 02		
	Verfahrensursprünge	7
Abbildung 03		
	Fünfjahresvergleich der Zielbereiche der Korruptionshandlungen	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 01		
	Fünfjahresvergleich der Einzeldelikte	11

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkungen

Korruption gefährdet die soziale und demokratische Ordnung unserer Gesellschaft, indem sie die Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz, der Unparteilichkeit der Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung sowie des fairen Leistungs- und Preiswettbewerbs verletzt und eine intransparente, auf Privilegien gegründete Gesellschaft fördert.¹ Sie richtet jährlich einen erheblichen materiellen und immateriellen Schaden an.

Korruption stellt keinen einheitlichen Begriff dar. Je nach wissenschaftlicher Disziplin wird der Begriff enger oder weiter gefasst, mit unterschiedlich klaren Konturen. Transparency International versteht unter Korruption den „Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“.² Dies ist eine weit gefasste Definition von Korruption. Sie erfordert keine ausdrückliche Austauschbeziehung zwischen mehreren handelnden Personen.

Auf mehrere Beteiligte, die eine sogenannte Unrechtsvereinbarung treffen, kommt es im Bereich der Strafverfolgung aber gerade an. Hier gilt ein enger Korruptionsbegriff. Er umfasst die Amtsträgerdelikte der Vorteilsannahme und -gewährung und der Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 331 ff. StGB), die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299 f. StGB) und darüber hinaus die Fälle der Wähler- und Abgeordnetenbestechung (§§ 108 b und e StGB, seit 01.09.2014 § 108 e StGB, Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern).

Diese Delikte werden häufig in Verbindung mit weiteren Straftaten, den sogenannten Begleitdelikten, begangen. Hierzu zählen Steuerhinterziehung (§ 370 AO), Strafreitelung im Amt (§ 258 a StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Wettbewerbsbeschränkende Absprache bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB).

Für die Verfolgung von Korruptionsstraftaten, die von deutschen Staatsangehörigen im Ausland begangen werden, greifen die Rechtsvorschriften nach dem EU-Bestechungsgesetz (EUBestG), dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) sowie dem § 299 Abs. 3 StGB, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb.

Unterschieden wird zwischen situativer und struktureller Korruption. Der situativen Korruption liegt ein spontaner Willensentschluss und keine geplante Handlung zugrunde. Das klassische Beispiel ist der Verkehrsteilnehmer, der bei einer Verkehrskontrolle einem Polizeibeamten einen Geldbetrag anbietet, um so einer Strafe zu entgehen. Dagegen sind bei der strukturellen Korruption geplante und langfristig angelegte korruptive Beziehungen ausschlaggebend. Der Bekämpfung struktureller Korruption kommt besondere Bedeutung zu.

Dieses Lagebild bietet Informationen zur Entwicklung der Korruptionskriminalität in NRW und gibt einen Einblick in Aktivitäten der Polizei zur Korruptionsprävention und -repression in NRW. Die Statistik umfasst Korruptionsverfahren sowie die damit einhergehenden Einzel- und Begleitdelikte.

Die Aussagen über die Häufigkeit von Korruption basieren auf dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMd). Dieser Meldedienst ist in den „Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten“ in

¹ Schuppensteiner, Wolfgang: Erfolge und Blockaden bei der Korruptionsbekämpfung. In: nr-Werkstatt: Dunkelfeld Korruption. Jahreskonferenz am 19. und 20. Mai 2006, S. 40 - 52. Internetveröffentlichung www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Verwaltung/Handreichung_Kommune/nr-Werkstatt_-_Dunkelfeld_Korruption_2006.pdf, abgerufen am 20.01.2015.

² <http://www.transparency.de/was-ist-korruption.2176.0.html>

bundesweit einheitlichem Standard reglementiert. Die Richtlinien geben vor, welche Fälle aus den Kreispolizeibehörden an Landes- und Bundeskriminalamt zu melden sind. Im Fall von Korruption sind dies alle Verdachtsfälle, die bekannt werden. Da es sich bei Korruptionsstraftaten um sogenannte „opferlose Kontrolldelikte“ handelt, ist von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld auszugehen.

Die Richtlinien sehen Folgemeldungen für den Fall vor, dass sich Ermittlungen über den Jahreswechsel

hinaus erstrecken. Dies ist bei Großverfahren regelmäßig der Fall.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst dagegen polizeilich bekanntgewordene Straftaten nach einem anderen Verfahren (Ausgangsstatistik); insoweit kommt es zu Zahlendifferenzen. Das Lagebild wird zur kriminalistisch-kriminologischen Bewertung des Phänomenbereichs Korruption genutzt. Dazu sind die Zahlen der PKS nicht geeignet.

1.2 Entwicklung der Korruptionsszahlen

1.2.1 Verfahren

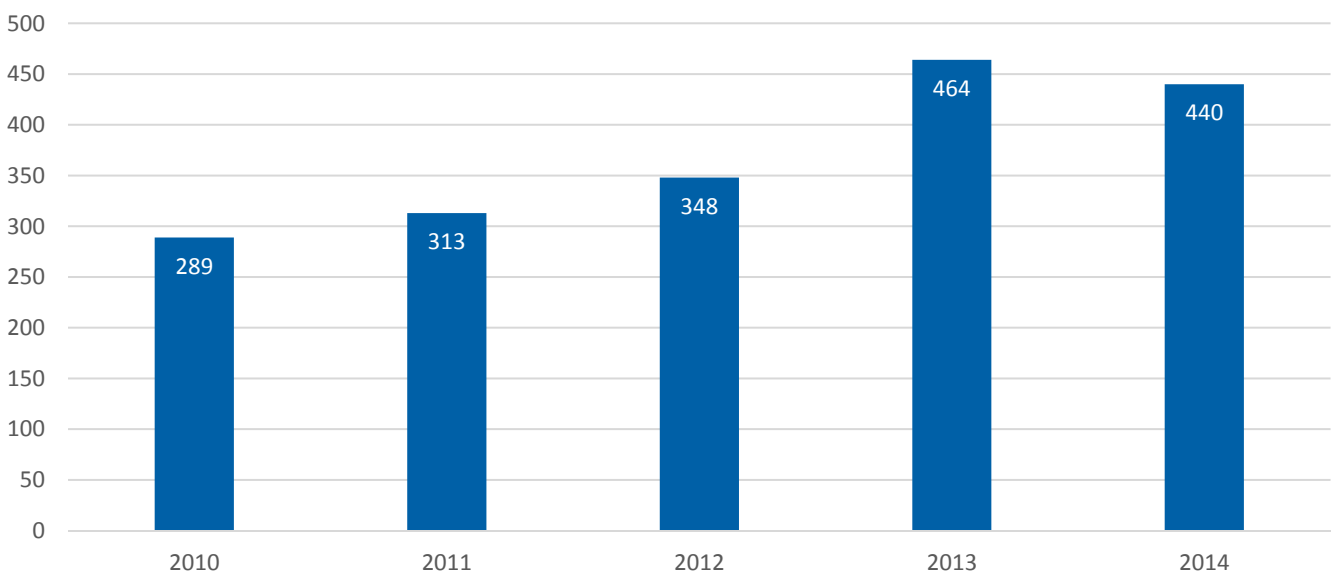
Im Jahr 2014 erfassten die Kreispolizeibehörden und das LKA NRW insgesamt 440 (464)³ Korruptionsverfahren. Hiervon waren 360 Verfahren Erstmeldungen. 427 (439) Verfahren waren der strukturellen Korruptionskri-

minalität zuzuordnen. Die 13 (25) Delikte der situativen Korruption entsprechen einem Anteil von 3% (5 %).

Nach mehreren Jahren des kontinuierlichen Anstiegs verbleibt die Verfahrenszahl im Jahr 2014 auf Vorjahresniveau.

Abbildung 01

Korruptionsverfahren im Fünfjahresvergleich



³ Zahlen in Klammern stellen die Vorjahreswerte dar.

Der Schwerpunkt der Korruptionsermittlungen lag in der Identifizierung struktureller Korruptionsverflechtungen. Großverfahren in den Bereichen Automobilindustrie, Pharmazie, Kanalbau und städtische Versorger führten zur Aufdeckung korruptiver Netzwerke und zum Nachweis einer hohen Anzahl an Verfahren mit entsprechend vielen Einzeldelikten.

1.2.2 Verfahrensursprünge

In 129 (195) von 440 (464) Fällen – das entspricht 29 % (42 %) – entstanden die Ermittlungsverfahren aufgrund kriminalpolizeilicher Feststellungen. In laufenden Ermittlungsverfahren werden häufig neue Erkenntnisse erlangt, die zur Einleitung weiterer Verfahren führen.

In 192 (144) Fällen – das entspricht 44 % (31 %) – waren Hinweise Dritter Ausgangspunkt für Ermittlungsverfahren. Es handelte sich beispielsweise um Anzeigen von Privatpersonen, von Mitarbeitern

betroffener Unternehmen oder um Anzeigen, die Firmenverantwortliche nach internen Überprüfungen bei Strafverfolgungsbehörden erstattet haben.

In 28 (59) Ermittlungsverfahren erfolgten Anzeigen von Finanzbehörden. Das entspricht einem Anteil von 6 % (13 %).

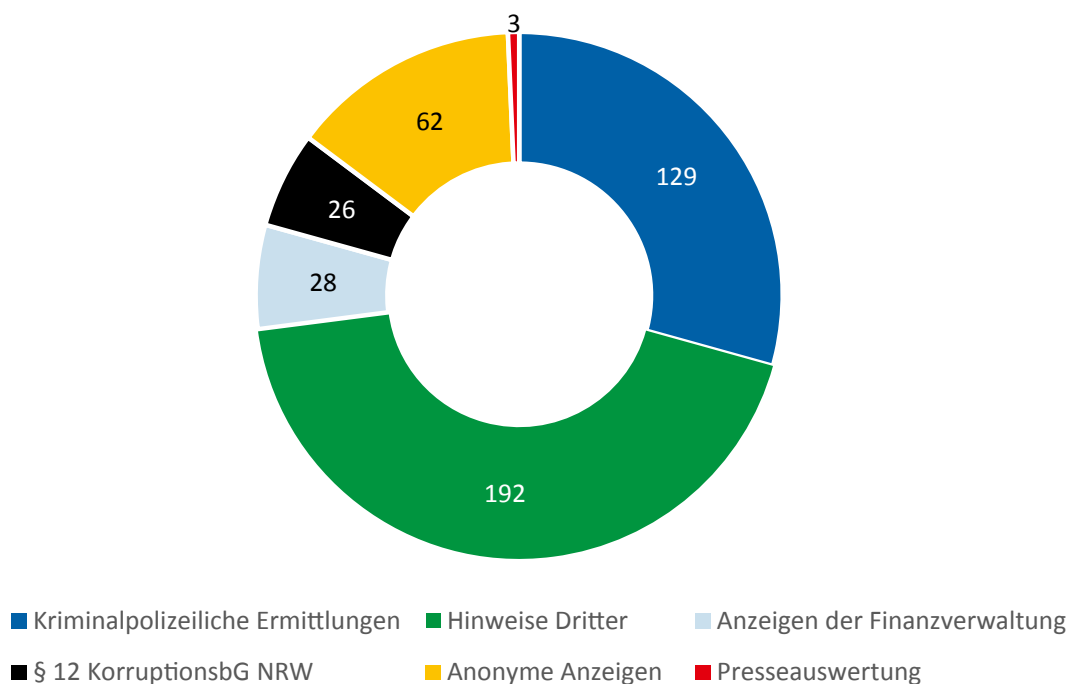
Weitere 26 (33) Verfahren gingen auf Anzeigen zurück, die gemäß § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) NRW dem LKA NRW gemeldet wurden.

Im Berichtsjahr führten landesweit 62 (27) anonyme Hinweise zu Korruptionsermittlungen. Sie gingen zum Teil schriftlich, zum Teil telefonisch ein; 41 der Hinweisgeber wandten sich direkt an das LKA NRW.

Schließlich ergaben sich 3 (6) Ermittlungsverfahren durch die Auswertung von Presseartikeln.

Abbildung 02

Verfahrensursprünge 2014



Für das Berichtsjahr 2014 ist auffällig, dass der Anteil der Hinweise von Dritten deutlich gestiegen ist. Gründe hierfür könnten in den verstärkten Compliancebemühungen durch Verwaltung und Wirtschaft, in der Implementierung von Hinweisgebersystemen und in der Bestellung von Ombudsleuten liegen.

Die überwiegende Anzahl der anonymen Hinweise erfolgt an das LKA NRW, das mit seiner zentralen Hotline die Aufnahme anonymen Hinweise ausdrücklich ermöglicht. Daneben gehen auch schriftliche anonyme Hinweise ein. Die Möglichkeit, eine überregionale Stelle wie das LKA NRW als Ansprechpartner anzubieten, hat sich in Korruptionssachverhalten bewährt.

1.2.3 Täter

Bei den handelnden Personen unterscheidet man zwischen Gebern und Nehmern.

In 418 Verfahren einigten sich Geber und Nehmer, 20 mal lehnten Nehmer angebotene Vorteile ab. In 2 Verfahren erstatteten potentielle Geber Anzeige, nachdem sie von einem Nehmer aufgefordert worden waren, für eine bestimmte Leistung Schmiergelder zu zahlen. Bei den 20 nicht-tatbereiten Nehmern handelte es sich um Amtsträger. Insgesamt stand in 237 Verfahren auf der Nehmerseite ein Amtsträger.

Die Geber gehörten vornehmlich der Leitungsebene (leitende Angestellte, Geschäftsführer oder -inhaber) an. Die Täter stammten vor allem aus den Branchen der Bau- und Immobilienindustrie, dem Bereich der Gebäude-, Elektro- und Computertechnik, der Pharmaindustrie, der Personaldienstleister und Logistikunternehmen.

In einer Vielzahl von Fällen dienten Bestechungszahlungen der Erlangung von Aufträgen. Dabei spielten Aufträge, die von öffentlicher Hand vergeben wurden, eine ebenso große Rolle wie Aufträge aus der freien Wirtschaft. Daneben bestand eine weitere Zielrichtung der Geber in der Erlangung von Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen und Betriebsgenehmigungen) oder in der Akzeptanz gefälschter Unterlagen zur Erlangung von Führerscheinen. Auch Kunden im Bereich der Kreditvergabe wurden als Geber bekannt. Sie versuchten auf diese Weise, eine Kreditzusage zu erreichen.

Die Nehmer in der Öffentlichen Verwaltung gehörten verschiedenen Funktionsbereichen an, z. B. Bau-, Ordnungs- und Verkehrsämtern von Stadt- und Kreisverwaltungen, Feuerwehren, Stadtwerken und Altenheimen, die sich im überwiegenden Besitz von Städten und Kreisen befinden, Schulen und Hochschulen, der Abfall- und Immobilienwirtschaft.

Nehmer in der Privatwirtschaft waren z. B. Mitarbeiter in der Automobilbranche, in der Verpackungsindustrie, in der Pharmazie und Medizinbranche/Ärztenschaft, bei Banken, im Baugewerbe, im Kfz-Reparatur-Wesen, in der Stahl-, Werbe- und Versicherungsbranche.

Im Bereich der situativen Korruption bezweckten die Geber häufig das Unterlassen polizeilicher Maßnahmen oder sonstiger behördlicher Kontrollen sowie die Gewährung unüblicher Vergünstigungen oder Vorzüge beim Strafvollzug. In den 13 Verfahren situativer Korruption lehnten elf der Angesprochenen die Angebote ab und erstatteten Strafanzeige.

In den 427 Verfahren struktureller Korruption lehnte der Nehmer in neun Fällen ab.

Geber und Nehmer waren überwiegend deutsche Staatsangehörige.

1.2.4 Vorteile

Neben Bargeld erhielten Nehmer vorwiegend Handwerkerleistungen, Unterhaltungselektronik, Einladungen zu Reisen, Konzerten, Restaurant- und Bordellbesuchen. Der Gesamtwert belief sich auf rund 60 (23) Millionen Euro.

1.2.5 Zielbereiche der Korruptionshandlungen

Bei der Beschreibung der Erscheinungsformen und Häufigkeit von Korruption werden die sog. Zielbereiche besonders betrachtet. Differenziert werden die Zielbereiche „Öffentliche Verwaltung“ (§§ 331 ff. StGB, Amtsträgerdelikte), „Wirtschaft“ (§§ 299 f. StGB, Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr) und „Politik“ (§§ 108 b, e StGB, Wähler-, Abgeordnetenbestechung bzw. Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern). Zusätzlich wird der Zielbereich „Justiz- und Strafverfolgungsbehörden“ getrennt erfasst.

Mit 232 Verfahren ist der Zielbereich „Öffentliche Verwaltung“ im Jahr 2014 erstmals seit 2008 häufiger betroffen als der Zielbereich „Wirtschaft“ mit 187 Verfahren. Schon in den Vorjahren war der Anteil der Verfahren in der öffentlichen Verwaltung im Verhältnis zu Fällen in der freien Wirtschaft stetig gestiegen.

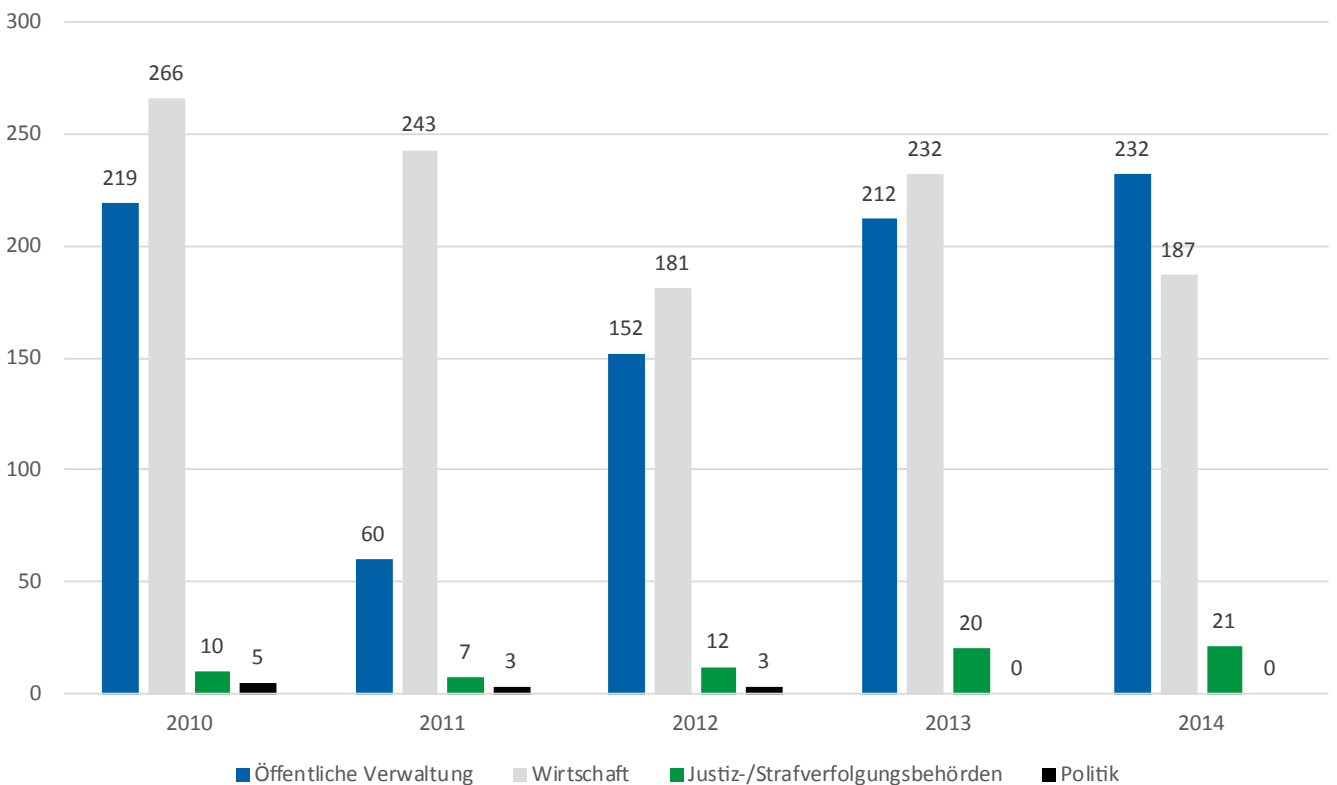
Ermittlungen mit Zielbereich „Justiz-/Strafverfolgungsbehörden“ waren mit 21 (20) Verfahren ähnlich häufig wie im Vorjahr. In diesem Bereich ist der Anteil situativer Korruption mit sechs Verfahren besonders hoch und liegt bei 29 %, während er bezogen auf alle 440 Verfahren bei nur 3 % liegt. In allen sechs Fällen sind die angebotenen Vorteile abgelehnt worden (siehe Fallbeispiele).

Im Zielbereich „Politik“ sind im Jahr 2014 wie im Vorjahr keine Verfahren wegen Abgeordneten- bzw. Mandatsträger- und Wählerbestechung bekannt geworden.

1.2.6 Entwicklung der Begleitdelikte

Im Jahr 2014 stieg die Zahl der Begleitdelikte um 23 % auf insgesamt 839 (680). Davon erfolgten neben Erhebungen zum Korruptionsverdacht in 381 (270) Fällen auch Ermittlungen wegen Untreue (§ 266 StGB) und in 157 (211) Fällen wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO). Der Verdacht des Betruges (§ 263 StGB) ergab sich in 163 (89), der Verdacht der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) in 85 (72) Sachverhalten. In 39 (25) Fällen ergaben sich Hinweise auf Wettbewerbs-

Abbildung 03
Fünffjahresvergleich der Zielbereiche der Korruptionshandlungen



beschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB). Der Verdacht auf Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB) lag in 14 (6) Fällen vor.

1.2.7 Schäden

Wie hoch die durch Korruptionskriminalität insgesamt verursachten Schäden sind, kann häufig nicht abschließend bestimmt werden, da (volks-)wirtschaftliche Sekundär- und Folgeschäden kaum errechnet werden können. Die EU veröffentlichte 2013 die Ergebnisse einer Studie zur „Identifizierung und Eindämmung der Korruption im öffentlichen Auftragswesen in der EU“.⁴ Danach beläuft sich der „direkte öffentliche Verlust, entdeckt in korrupten und grauen Fällen (Fälle mit schwächeren Anzeichen von Korruption), auf 18 % der gesamten Projektbudgets (des Auftragsvolumens), von denen 13 % auf Korruption zurückzuführen sind.“ In die Preiskalkulation von Aufträgen, die durch korruptive Handlungen erlangt werden, sind in der Regel die zu zahlenden Korruptionsgelder eingerechnet, sodass diese Summe als Mindestschaden anzusehen ist.

Im Jahr 2014 summierten sich die gemeldeten Schäden auf rund 26 (14) Millionen Euro. Die Steigerung resultiert überwiegend aus zwei Großverfahren.

Zusätzlich haben sich die bereits in den Jahren 2004-2010 entstandenen Schäden in dem seit 2011 betriebenen Verfahren gegen Verantwortliche des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) und beteiligte Firmenverantwortliche von 98 Millionen Euro⁵ um 36 Millionen Euro⁶ auf 134 Millionen Euro erhöht.

In seiner Berichterstattung vom 02.04.2013 an den Landtag führte der Landesrechnungshof NRW (LRH NRW) zudem aus, dass sich die Einnahmeausfälle und möglichen Verluste durch den Neubau LKA NRW zum Nachteil des Landes NRW auf bis zu 246 Millionen Euro summieren werden.⁷

Diese Summe setzt sich neben gestiegenen Baukosten insbesondere aus fehlenden Mieteinnahmen wegen einer vorab um 4,6 Millionen Euro p. a. zu gering etatisierten Miete zusammen. Die Berechnung der Mieteinnahmen bezieht sich auf die nächsten 25 Jahre. Diese Einnahmeausfälle sind nicht in die Schadensberechnung für das Lagebild eingerechnet.

1.2.8 Abschöpfung der Gewinne, Schadensausgleich

In allen Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsverdachts gehören Finanzermittlungen zu den Standardmaßnahmen, um kriminelle Gewinne aufspüren und abschöpfen zu können. Bei den dargestellten Großverfahren sind die Ergebnisse der Finanzermittlungen von den zuständigen Staatsanwaltschaften an die geschädigten Behörden oder Industriebetriebe weitergeleitet worden, damit diese – soweit möglich – eigene vermögenssichernde Maßnahmen und Titel veranlassen können.

1.2.9 Entwicklung der Einzeldelikte

Um das Tataufkommen im Korruptionsbereich noch detaillierter abbilden zu können, wird im Korruptionslagebild nicht nur die Anzahl der Verfahren dargestellt, sondern auch die Häufigkeit der einzelnen Tathandlungen. Auf diese Weise lässt sich ein Sachverhalt, in dem es zu einer einzigen Bestechungshandlung gekommen ist, von einem anderen, in dem es über Jahre zu einer Vielzahl von Bestechungsleistungen gekommen ist, statistisch differenzieren.

Im Jahr 2014 beinhalteten die 440 von den Polizeibehörden NRW bearbeiteten Korruptionsverfahren insgesamt 6 597 (4 292) Einzeldelikte. Hiervon waren 6 584 (4 262) Einzeldelikte der strukturellen Korruption zuzuordnen und 13 (30) Delikte der situativen Korruption. Sie gliedern sich im Einzelnen wie folgt:

⁴ http://ec.europa.eu/anti_fraud/documents/anti-fraud-policy/research-and-studies/pwc_olaf_study_de.pdf; Abfragedatum: 08.05.2014

⁵ Die Schadenssumme ist bereits 2011 berichtet worden und ist nicht additiv. Vgl. Lagebild Korruption 2011, S. 7, Lagebild Korruption 2012, S. 8 und Lagebild Korruption 2013, S. 8

⁶ LRH NRW: Unterrichtung des Landtags nach § 99 Haushaltsordnung über die Prüfung des Erwerbs der Flächen im Bereich der ehemaligen Dom-Brauerei in Köln durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW vom 03.06.2014, Az.: G.K. - 172 E 7 - 155

⁷ LRH NRW: Unterrichtung des Landtags über die Prüfung des Neubaus des LKA NRW vom 02.04.2013, Az. G.K.-172 E 7 - 132

Tabelle 01

Fünffjahresvergleich der Einzeldelikte

	2010	2011	2012	2013	2014
§ 331 StGB Vorteilsannahme	23	13	531	166	38
§ 332 StGB Bestechlichkeit	218	4 584	62	118	392
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	23	13	531	172	44
§ 334 StGB Bestechung	218	4 584	66	132	406
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	5 012	4 584	120	86	30
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	306	23 608	1 428	3 270	3 791
§ 299 Abs. 3 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im ausländischen Wettbewerb	39	10	157	54	32
§ 300 StGB besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	206	3 196	179	246	1 839
§ 108 e StGB Abgeordnetenbestechung bzw. Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	0	6	4	0	0
§ 108 b StGB Wählerbestechung	0	0	2	0	0
IntBestG	40	26	26	30	11
EUBestG	4	0	1	18	15

Die größte Bedeutung kommt zahlenmäßig wie schon in den beiden Jahren zuvor der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB zu. Der gleichbleibend hohe Wert von über 3 000 Einzeldelikten ist auf zum Teil neue, zum Teil fortgeschriebene Ermittlungsergebnisse im Bereich der Automobilindustrie zurückzuführen. Hier wurden im Rahmen einer Ermittlungskommission über 3 100 Einzeltaten bekannt.

Auch der starke Anstieg von besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. § 330 StGB geht auf Ermittlungsergebnisse im Bereich der Automobilindustrie zurück.

Eine Ermittlungskommission stellte allein über 1 500 Einzeltaten fest.

Daneben gab es Ermittlungen in mehreren Stadtverwaltungen (betroffen waren z. B. Vergabestellen, Bau- und Ordnungsämter), im Industriebau, im Tiefbau, in der Medizin-, Immobilien- und Finanzbranche, durch die jeweils eine Vielzahl an Einzeldelikten bekannt geworden ist. Delikte der Abgeordneten-/Mandatsträger- und Wählerbestechung sind nicht festgestellt worden.

2 Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in NRW

2.1 Korruptionsprävention

In den letzten Jahren hat die Bedeutung von Compliance und Antikorruptionsbemühungen in der Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung deutlich zugenommen. Hierbei spielt die Sensibilisierung der Beschäftigten eine bedeutende Rolle.

Neueste Untersuchungen in der Wirtschaft zeigen, dass rund 75 % der befragten Unternehmen (Großunternehmen ab einer Größe von mehr als 500 Beschäftigten weltweit) heute über ein Compliance-Programm gegen Wirtschaftskriminalität im Allgemeinen verfügen, 52 % haben auch ein eigenes Compliance-Programm zur Bekämpfung von Korruption, in der Gruppe der Unternehmen mit mehr als 10 000 Mitarbeitern sind es bereits 83 %.⁸

2.1.1 Leitfaden zur Korruptionsvorbeugung



Das LKA NRW hat im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) einen Leitfaden zur Korruptionsvorbeugung und zur Sensibilisierung der Beschäftigten

der Landesverwaltung erstellt. In praktischen Fallbeispielen werden Alltagssituationen mit Korruptionsrisiko beschrieben und Lösungswege aufgezeigt. Druckexemplare oder die digitale Broschüre können über die Internetseite des MIK NRW bezogen werden.⁹

2.1.2 Vortragstätigkeiten

Das LKA NRW analysiert das Phänomen Korruption und betrachtet Täter und Abhängigkeiten, um Ansatzpunkte für die Prävention zu gewinnen und Gegenstrategien zu entwickeln. Diese Erkenntnisse werden wegen ihrer hohen Praxisrelevanz von anderen Institutionen vermehrt abgefragt.

Im Jahr 2014 unterstützte das LKA NRW Kommunen, Bezirksregierungen, Landes- und Bundesministerien, Universitäten und das Institut der Feuerwehr NRW mit 40 Vorträgen bei Aufklärungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen. Diese Vortragsveranstaltungen sind überwiegend ohne konkreten strafrechtlichen Anlass in den anfragenden Institutionen durchgeführt worden. In der Kreisverwaltung Euskirchen hat das LKA NRW beispielsweise 140 Führungskräfte fortgebildet.

Vertreter der Industrie beschäftigten sich mit Unterstützung des LKA NRW u. a. mit der Korruptionsthematik auf der Kölner Photovoltaik-Anwenderkonferenz des TÜV¹⁰ und beim Münsteraner Baubetriebstag.¹¹

Eine Einführung in die Korruptionsprävention bietet das LKA NRW auch Studierenden des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Der Teilnehmerkreis ist auf Studierende des Master-Studienganges General Management an der Düsseldorf Business School/Heinrich-Heine-Universität ausgeweitet worden. Hierbei handelt es

⁸ PWC-Studie „Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur 2013“, S. 4.

⁹ www.mik.nrw.de (Rubrik: Publikationen/Produktauswahl/Korruptionsbekämpfung)

¹⁰ Kölner Photovoltaik-Anwenderkonferenz des TÜV, 20.02.2014

¹¹ Münsteraner Baubetriebstag 18.11.2014 FHS Münster

sich um ein berufsbegleitendes Studium, das von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen absolviert wird. Durch die Vorträge des LKA NRW werden somit junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen und vielfältige Berufssparten erreicht und sensibilisiert.

2.1.3 Unterstützung von Forschungsprojekten

Die Fachdienststelle des LKA NRW und die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) unterstützen seit 2014 das Forschungsprojekt „Risikomanagement der Korruption aus der Perspektive von Unternehmen, Kommunen und Polizei“. Die Verbundpartner Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, Universität Bayreuth, Hochschule Hof/Institut für Korruptionsprävention, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Deutsche Hochschule der Polizei und Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften in Mannheim sowie die assoziierten Partner Bundeskriminalamt, Korruptionsdienststellen des LKA Sachsen-Anhalt, des LKA

Baden-Württemberg und des LKA NRW, Bundesverband der Mittelständischen Wirtschaft, Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt und das Kommunale Bildungswerk e. V. Berlin haben sich zum vorbenannten Forschungsprojekt zusammengeschlossen. Forschungsziel ist die Entwicklung eines systemübergreifenden Risikomanagements gegen Korruption, insbesondere für mittelständische Unternehmen und Kommunen in Deutschland. Die Komplexität des Themas erfordert ein Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure aus den Bereichen Wissenschaft, Unternehmen, Kommunen und (Ermittlungs-) Behörden. Dem damit verbundenen Aufwand steht die Erwartung ganzheitlicher Befunde gegenüber, die sowohl kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Kommunen als auch Ermittlungsbehörden zugänglich gemacht werden sollen. Aktuell erfolgen umfangreiche wissenschaftliche Befragungen u. a. von Strafverfolgungsbehörden, Kommunen und Industriebetrieben zur Korruptionsthematik.

2.2 Repression

2.2.1 Korruptionsermittlungen auf Landesebene

Fachdienststellen der Polizei NRW, die ausschließlich für die Bekämpfung von Korruption zuständig sind, bestehen bei der Kriminalhauptstelle in Köln und beim LKA NRW. Im Jahr 2014 haben diese zwei Fachdienststellen 319 der 440 Korruptionsverfahren bearbeitet. Die Bearbeitung weiterer 112 Verfahren erfolgte in den Kommissariaten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die in 15 weiteren zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden der Polizei NRW angesiedelt sind. Die verbliebenen neun Korruptionsverfahren bearbeiteten fünf Kriminalkommissariate in Landräten als Kreispolizeibehörden.

Bei der Justiz in NRW sind für Korruptionsverfahren Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Bielefeld, Bochum, Köln und Wuppertal eingerichtet.

2.2.2 Möglichkeiten der Dunkelfeldaufhellung



Das LKA NRW bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, telefonisch über eine Hotline

oder persönlich in einer eigens dafür eingerichteten Bürgeranlaufstelle Hinweise auf Korruption zu geben. Jährlich gehen über die Hotline im Schnitt 20 bis 30 Verdachtsfälle ein, im Jahr 2014 waren es 28. Insgesamt sind es rund 180 Hinweise, die das LKA NRW jedes Jahr erhält. Davon sind etwa 80 % von strafrechtlicher Relevanz.

Neben diesen Angeboten ist seit Mai 2015 eine Internetwache eingerichtet, die über die zentrale Homepage der Polizei NRW (www.polizei.nrw.de) erreicht werden kann. Dort besteht die Möglichkeit, eine Anzeige zu erstatten oder einen Hinweis abzugeben.

2.2.3 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Für die Ermittlungsbehörden ist die Bekämpfung der organisierten Wirtschaftskriminalität, der strukturellen Korruption, der Geldwäsche und der Organisierten Kriminalität eine zunehmende und fortdauernde Herausforderung. Eine effiziente Bekämpfung dieser Delikte und der regelmäßig damit in Zusammenhang stehenden Steuerhinterziehung erfordert eine Kooperation, die die optimale Nutzung von Personalressourcen und vorhandenen Erkenntnissen gewährleistet. Dabei ist die Bündelung von Spezialwissen wegen der besonderen Komplexität dieser Kriminalität von herausragender Bedeutung.

Diesem Erfordernis haben das Finanz- und das Innenressort des Landes NRW Rechnung getragen. Im November 2014 hat das Finanzministerium NRW das Sachgebiet **EOKS (Ermittlungsgruppe Organisierte Kriminalität und Steuerhinterziehung)** eingerichtet. EOKS ist für das ganze Land zuständig und besteht aus 15 Steuerfahnderinnen und -fahndern, die organisatorisch beim Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung (STRAFA-FA) Düsseldorf angegliedert sind. Der Dienstsitz befindet sich in den Räumen des LKA NRW. So ist ein umfassendes, deliktsübergreifendes Ermittlungsergebnis gewährleistet.

2.2.4 Zusammenarbeit auf Bundesebene

Spezialdienststellen zur Bekämpfung der Korruption bestehen bei allen LKÄ und beim BKA. Der intensive Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung bei herausragenden Sachverhalten sind geübte Praxis. Auf der einmal jährlich stattfindenden Expertentagung¹² haben Referenten herausragende Ermittlungsverfahren und deren besondere Begehensweisen, Präventionskonzepte der Länder und internationale Projekte sowie das Verbundprojekt „Risikomanagement der Korruption aus der Perspektive von Unternehmen, Kommunen und Polizei“ vorgestellt und mit den Teilnehmern erörtert. Aktuelle Entwicklungen bei den Straftatbeständen (Neufassung des § 108 e StGB, Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, zum 01.09.2014) und im Phänomenbereich Spielmanipulationen mit dem Ziel

des Wettbetruges (Stichwort: „Sportwetten“) waren ebenfalls Themenschwerpunkte auf dieser Tagung.

2.2.5 Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

- > **European Anti Corruption Training (EACT)**¹³
In der Zeit vom 21.04.2014 bis 23.04.2014 erfolgte in Tallinn ein Treffen zur Intensivierung europäischer Netzwerkarbeit, zum Austausch von Erfahrungswerten bei der Korruptionsbekämpfung (best practice) sowie zur weiteren Ausgestaltung unterschiedlicher Themenstellungen der teilnehmenden Partnerländer.
- > **EU-Twinning Projekt mit Moldawien**
Im Rahmen eines EU-Twinning Projekts zur Korruptionsbekämpfung mit Moldawien bat die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) um die Entsendung von Experten aus NRW in die Hauptstadt Chisinau. Vorausgegangen war ein Besuch einer moldawischen Delegation beim LKA NRW. Darauf aufbauend haben die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wuppertal als auch das LKA NRW Experten für die Zeit vom 11.05. bis zum 14.05.2014 entsandt. In Vorträgen und vielen Gesprächen wurden die verschiedenen Problemstellungen zum präventiven und repressiven Umgang mit Korruption diskutiert. Höhepunkt der Veranstaltung war ein Gespräch mit dem Innenminister Moldawiens.
- > **Fachseminar der Mitteleuropäischen Polizeiakademie (MEPA) in Österreich**
In unregelmäßigen Abständen finden Veranstaltungen der Mitteleuropäischen Polizeiakademie (MEPA) zum Thema Korruption statt, die sich speziell an Strafverfolgungsbehörden ihrer Mitgliedsstaaten¹⁴ richten. Auf der Tagung vom 11.11.2014 bis 14.11.2014 in Wien waren, neben der Darstellung der Lagebilder, der Austausch von Erkenntnissen und „best practices“ auf dem Deliktsgebiet, besondere Probleme bei der Strafverfolgung sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten für eine Optimierung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit Themen.

¹² zuletzt am 25. und 26.11.2014 in Saarbrücken

¹³ http://www.bak.gv.at/cms/bak_en/eact/

¹⁴ <http://www.mepa.net/Deutsch/Seiten/default.aspx>

> **European Partner Against Corruption (EPAC)**¹⁵

Vom 17. bis 19.11.2014 fand in Sofia die Vollversammlung der europäischen Antikorruptionsgremien EPAC und European contact-point network against corruption (EACN) statt, in welchen das Dezernat 15 des LKA NRW als ordentliches Mit-

glied vertreten ist. Im Rahmen der Tagung begrüßten die Teilnehmer, dass Deutschland wenige Tage zuvor das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) nach elf Jahren ratifiziert hat.

2.3 Ressortübergreifende Zusammenarbeit

Die enge Zusammenarbeit mit Verwaltungsbehörden, deren Korruptionsbeauftragten und weiteren Kontrollbehörden sind elementare Bausteine einer interdisziplinären Zusammenarbeit und unverzichtbar für die Aufdeckung organisierter Strukturen in der Korruptionskriminalität in NRW.

2.3.1 Vernetzung

Behörden des Bundes unterhalten das Netzwerk „Korruptionsprävention der Bundesbehörden im Raum Köln/Bonn“. Vertreter der Staatsanwaltschaft Bonn und des LKA NRW sind ständige Teilnehmer der Arbeitstagungen. Im Frühjahr und im Herbst eines Jahres finden Arbeitstagungen zu Themenstellungen wie Nebentätigkeiten von Beamten, Erfahrungen beim Umgang mit der Staatsanwaltschaft, Korruptionsprävention und Vergaberecht statt. Die Tagungen sind gekennzeichnet durch großes inhaltliches Engagement, einer ausgeprägten Diskussionsfreudigkeit und einer offenen Gesprächskultur.

Die Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter ausgewählter Städte des Landes NRW („Arbeitskreis Korruption“) tagte u. a. am 14.11.2014 in Gelsenkirchen. Korruptions- und andere Wirtschaftsstraftaten in der öffentlichen Verwaltung waren ebenso Thema wie Präventionsmaßnahmen und Gefährdungsanalysen. Ein Schwerpunkt der letzten Veranstaltung bildete ein Vortrag eines Vertreters des MIK NRW über das neu gefasste Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW, die erhoffte Wirkung, die Beweggründe und den Weg zur Evaluierung dieses Gesetzes.

2.3.2 Interdisziplinärer Arbeitskreis

Auch im Jahr 2014 fanden zwei Sitzungen des Arbeitskreises statt, an dem Vertreter des Landesrechnungshofes, der Oberfinanzdirektion, der Generalstaatsan-

waltschaften, der Kartellbehörden, der Innenrevisionen des Finanzministeriums NRW und des MIK NRW, der Kommunalaufsicht des MIK NRW, der Gemeindeprüfungsanstalt, der Stabsstelle Umweltkriminalität des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz NRW und des LKA NRW teilnahmen. Der Arbeitskreis beschäftigte sich mit der Vorstellung von Abfallwirtschaftsverfahren, mit der Lageentwicklung im Korruptionsbereich auf Bundes- und Landesebene, mit der Erweiterung des Straftatbestandes der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern (§ 108 e StGB) und der landesweiten Zuständigkeit des Oberlandesgericht Düsseldorf und der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf für diese Delikte.

2.3.3 Gemeinsame Arbeitstagung Polizei/Justiz/ Finanzbehörden Korruption 2014

Kooperationen mit Strafverfolgungsbehörden aus der Sicht eines Großunternehmens (FRAPORT Frankfurt), Stand der rechtspolitischen Diskussion zum Unternehmensstrafrecht, Aufgaben eines Korruptionsbeauftragten und der Umgang mit einem Strafverfahren in einer Kommune waren u. a. Themen der Arbeitstagung im LKA NRW, an der rund 140 Vertreter aus Polizeibehörden, des Bundes- und Zollkriminalamtes, der Staatsanwaltschaften, der Bundes- und Landeskartellbehörden, der Finanzverwaltung sowie ausländischer Spezialdienststellen teilnahmen. Als Ausdruck der engen Verzahnung beim gemeinsamen Kampf gegen Korruption gehörten erstmalig die Finanzbehörden des Landes NRW als Mitausrichter dieser Veranstaltung an.

¹⁵ <http://www.epac.at/>

3 Rechtliche Entwicklungen

3.1 Aktivitäten des Gesetzgebers

Neuregelung der Korruption von Mandatsträgern und Ratifizierung der UN-Konvention

Am 1. September 2014 ist der neu formulierte § 108 e StGB, Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, in Kraft getreten. Im Vergleich zur vorherigen Regelung der Abgeordnetenbestechung sind die Grenzen der Strafbarkeit nun weiter gefasst.

In der alten Fassung war nur der direkte Stimmenkauf oder -verkauf strafbar.

Nun ist strafbewehrt, wer bei der Wahrnehmung seines

Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt und dafür einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Spiegelbildlich wird die Handlung des „Gebenden“ ebenfalls bestraft. Spenden, soweit sie dem Parteiengesetz genügen, sind nach wie vor zulässig.

Mit der Erneuerung dieser Norm ist das letzte Hindernis weggefallen, das der Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption aus dem Jahr 2003 noch im Wege stand. Die Ratifizierung ist nun erfolgt.

3.2 Grundsätzliche Entscheidungen

> Pflichtwidrigkeit bei Amtsträgern im Ausland – Ob das Handeln eines Amtsträgers im Ausland pflichtwidrig ist, entscheidet sich nach dem Recht des ausländischen Staates.

In seinem Beschluss vom 13.02.2014 entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass die Frage, ob ein im Ausland tätiger Amtsträger pflichtwidrig gehandelt hat, auf der Rechtsgrundlage des ausländischen Staates zu entscheiden ist.¹⁶ Anders verhält es sich bei der Auslegung des Amtsträgerbegriffs. Dieser ist autonom auf der Grundlage des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr zu bestimmen.¹⁷ Die nationale Rechtsordnung ist hierfür ohne Bedeutung.

> BGH Entscheid zum Verfall des „Bestechungslohns“ - Eine gerichtliche Verfallsanordnung steht hinter den Ansprüchen des Arbeitgebers

des Bestochenen auf Herausgabe des Bestechungslohns zurück.

Der BGH hat in seinem Beschluss klargestellt, dass der Arbeitgeber eines bestochenen Arbeitnehmers einen zivilrechtlichen Anspruch auf Herausgabe des „Bestechungslohns“ hat (§§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB). Denn der Arbeitgeber ist als Geschäftsherr Verletzter der Bestechlichkeit bzw. der Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Daher käme eine Verfallsanordnung insoweit nicht in Betracht (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB), obwohl der dem Angestellten gewährte Vorteil noch in dessen Vermögen vorhanden ist (§ 73 c Abs. 1 S. 2 StGB).¹⁸

Im konkreten Fall hatte ein Angestellter einem Anbieter als Gegenleistung für eine Bestechungssumme ermöglicht, das günstigste Angebot abzugeben. Das Landgericht verurteilte den Angestellten wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr in 35 Fällen sowie wegen Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten,

¹⁶ BGH, Az.: 1 StR 336/13 vom 13.02.2014

¹⁷ 17.12.1997, BGBl. 1998 II, 2329

¹⁸ BGH, Az. 3 StR 28/14 vom 20.03.2014

ausgesetzt zur Bewährung. Zudem war der Verfall von Wertersatz mit 150 000 Euro in Höhe der Summe angeordnet worden, die er durch die Bestechlichkeit erlangt hatte.

Im Rahmen der eingelegten Revision stellte der BGH heraus, dass sich der gewährte Vorteil noch im Vermögen des Angestellten befinde und daher die Verfallsanordnung grundsätzlich keine unbillige Härte darstelle. Vorliegend seien jedoch aus dieser Tat einem Verletzten, nämlich dem Arbeitgeber, Ersatzansprüche entstanden, deren Erfüllung dem Angeklagten (dem Angestellten) den Wert des Erlangten entziehe (§ 73 Abs. 1 S. 2 StGB).

> **Tateinheit und Tatmehrheit bei Vorteilsannahmen - Mehrere Vorteilsannahmen stehen grundsätzlich im Verhältnis der Tateinheit.**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer Entscheidung erneut darauf hingewiesen, dass es sich im Fall fortgesetzter Vorteilsannahmen durch einen Nehmer um Einzeltaten handelt, die im Verhältnis der Tateinheit zueinander stehen. Von Tateinheit ist bei mehreren erlangten Vorteilen nur auszugehen, „wenn die Annahme auf eine Unrechtsvereinbarung zurückgeht, die den zu leistenden Vorteil genau festlegt, mag er auch in bestimmten Teilleistungen zu erbringen sein.“¹⁹

> **Bloße Vermutung oder konkrete Tatsachen? - Allein die Stellung als Prokurist begründet keinen Tatverdacht.**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gab einem Beschwerdeführer recht, der gegen einen Durchsuchungsbeschluss geklagt hatte. Der Betroffene stand im Verdacht der gemeinschaftlichen Bestechung ausländischer und inländischer Amtsträger. Begründet wurde der Verdacht mit seiner Stellung als Prokurist. Die Rüstungsfirma, für die er arbeitete, akquirierte Aufträge in Mexiko. Für Waffenverkäufe nach Mexiko fehlten jedoch Ausfuhrgenehmigungen. Vor diesem Hintergrund wurden Parteispenden an beide Regierungsparteien und

einzelne Parteimitglieder in Höhe von je 10 000 Euro als Bestechungsleistung gewertet. Den Anfangsverdacht als Voraussetzung für die Durchsuchungsmaßnahme begründete das Landgericht Stuttgart mit der Stellung des Betroffenen als Prokurist. Er sei handlungsberechtigt gewesen und habe „Sachnähe, Sachkenntnis und Sachleitung“ inne.

Das BVerfG wies in seiner Entscheidung jedoch darauf hin, dass zur Begründung des Anfangsverdachts ein „auf konkrete Tatsachen gestütztes, dem Beschwerdeführer angelastetes Verhalten geschildert“ werden muss, „das den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt“. Der alleinige Hinweis auf die Stellung des Beschwerdeführers als Prokurist wird vom BVerfG in diesem Kontext lediglich als „vager Anhaltspunkt“ und „bloße Vermutung“ eingeordnet. Die Annahme, dass „ein abgestimmtes und planmäßiges Vorgehen mehrerer Firmenangehöriger sehr wahrscheinlich sei“, reiche nicht aus, um einen Tatverdacht als Voraussetzung für die Durchsuchung zu begründen.²⁰

> **Abzeichnung der Scheinrechnungen war eine Vorteilsgewährung im Sinne des § 299 Abs. 2 StGB²¹**

Für eine Vorteilsgewährung im Sinne des § 299 Abs. 2 StGB reicht die Abzeichnung von Scheinrechnungen aus, wenn die im Gegenzug zu einer Schmiergeldzahlung vorgesehenen Vergünstigungen in Umrissen bekannt sind.²²

Weiter gehende Feststellungen zu konkreten Einzelheiten der bezweckten Bevorzugung sind nicht erforderlich.

> **Vorstandsmitglied und Leiter einer Zentralabteilung zu Schadenersatz verurteilt**

Die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts München I²³ hat in einem Zivilverfahren den ehemaligen Leiter der Zentralabteilung Corporate Finance zu einer Schadenersatzzahlung in Höhe

¹⁹ BGH, Az. 1 StR 355/13 vom 11.02.2014

²⁰ BVerfG, Az. 2 BvR 974/12, vom 13.03.2014

²¹ NStZ 2014, S. 323-324, BGH, Az. 2 StR 160/12

²² BGH, Az. 2 StR 560/83, BGHSt 32, 290, 291

²³ LG München I Az.: 5 HK O 1387/10 vom 10.12.2013, BeckRS 2014, 01998

von 15 000 000 Euro verurteilt. Nach Feststellungen des Gerichts hatte sich während der Amtszeit des Vorstandsmitglieds ein „System schwarzer Kassen“ zur Verschleierung von Korruptionszahlungen entwickelt. Trotz entsprechender Hinweise auf eine hohe Zahl von Bestechungen im Ausland und auf das mangelhafte Compliance-System des Konzerns, hatten die Vorstandsmitglieder keine ausreichenden Maßnahmen zur Aufklärung und Kontrolle getroffen. Daraufhin machte der Aufsichtsrat der AG gegen die Vorstandsmitglieder Schadensersatzan-

sprüche wegen der Verletzung der Compliance-Pflichten geltend. Der Beklagte verneinte eine Pflichtverletzung und lehnte einen Vergleich ab. Das LG München I gab der Klage des Aufsichtsrates in vollem Umfang statt, stellte mehrere u. a. durch den Beklagten begangene Pflichtverletzungen fest (insbesondere die Pflicht zur Schaffung eines funktionierenden Compliance-Systems) und verurteilte letztlich zu der hohen Schadenersatzzahlung.

3.3 Verurteilungen

Im Jahr 2014 kam es in Korruptionssachverhalten u. a. zu folgenden Entscheidungen durch Amts-, Land- und Oberlandesgerichte in NRW:²⁴

> **Verurteilung eines Mitarbeiters der Automobilindustrie**

Das Amtsgericht Köln verurteilte im Sommer einen ehemaligen Mitarbeiter eines Automobilkonzerns wegen Betrugs, Untreue und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe mit Auflagen. Er hatte von Lieferanten Zuwendungen in Höhe von insgesamt rund 114.000 Euro erhalten. Der unter seiner Tatbeteiligung entstandene Schaden für den Konzern liegt bei über einer Million Euro. Der Mitarbeiter war mitverantwortlich für die Umsetzung von Projekten an neuen Produktionslinien. Das Urteil ist durch das Landgericht Köln bestätigt worden und rechtskräftig.²⁵

In einem weiteren Komplex ist gegen zwei ehemalige Einkäufer des Autokonzerns und zwei Mitarbeiter eines Zulieferers Anklage vor dem Landgericht in Köln erhoben worden. Diesen wird Untreue, Betrug, bandenmäßige Bestechung und Bestechlichkeit vorgeworfen. Es besteht der hinreichende Verdacht, dass die Angeklagten Waren nur zum Schein bestellt hatten und eine tatsächliche Lieferung nicht erfolgte. Hierdurch soll ein Schaden von rund 5 Millionen Euro entstanden sein. Allein die

Einkäufer des Autokonzerns sollen Vorteile im Wert von rund 2,2 Millionen Euro erhalten haben.²⁶

> **Bestechung bei der Gewährung von Aufträgen**

Ein Angeklagter, der in der Auftragsvergabe eines Dienstleistungsunternehmens arbeitete, ist wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr in 48 Fällen sowie Untreue und Steuerhinterziehung in zehn Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung verurteilt worden. Der Angeklagte hatte über Jahre systematisch und fortwährend Bargeld und Sachgeschenke von den Verantwortlichen einer Elektrofirma gefordert bzw. angenommen und im Gegenzug diese Firma bei Auftragsvergaben besonders berücksichtigt. Das Urteil ist rechtskräftig.²⁷

> **Bestechung bei der Entsorgung von Abfällen**

Das Landgericht Bochum verurteilte im Juni 2014 vier Angeklagte zu Bewährungsstrafen von bis zu zwei Jahren. Der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Bochum und der Kriminalhauptstelle Bochum war es durch ihre Ermittlungen gelungen, ein Netzwerk von Geberfirmen aufzudecken, das sich rund um eine Aktiengesellschaft (AG) in Lünen gebildet

²⁴ Aktuelle Entscheidungen können im polizeilichen Intranet über <http://intrapol.polizei.nrw.de/Kriminalitaet/Delikte/Korruption/Rechtsprech/Seiten/default.aspx> abgerufen werden.

²⁵ AG Köln 581 Ls 124/14, LG Köln 154 Ns 53/14

²⁶ Verfahren des LG Köln 118 KLS 9/14

²⁷ AG Köln 583 Ls 404/13

hatte. Die vier Angeklagten waren alle Geschäftsführer eigener Firmen, die die AG belieferten. Um die lukrative Geschäftsbeziehung zur AG auch für die Zukunft zu sichern, leisteten die Angeklagten u. a. Provisionszahlungen, die sie über Scheinrechnungen freisetzen. Die Rechnungen sind teilweise auch zum Betriebsausgabenabzug genutzt worden, so dass die Verurteilungen neben den Korruptionsdelikten auch wegen Steuerhinterziehung erfolgten.²⁸

> Freispruch für ehemaligen Wirtschaftsdezernenten bestätigt

Nachdem das Amtsgericht Köln den Spitzenbeamten wegen Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall und Steuerhinterziehung in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten auf Bewährung verurteilt hatte²⁹, erfolgte ein Freispruch in allen Anklagepunkten durch das LG Köln.³⁰

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Köln hat das Oberlandesgericht Köln mit Urteil vom 30.09.2014³¹ verworfen. Im Kern ging es um den Vorwurf, ob der ehemalige Amtsträger noch während seiner Amtszeit eine langfristige Zusammenarbeit mit einem Investor vereinbart hatte, aufgrund dessen der Amtsträger ab dem Eintritt in den Ruhestand monatlich eine Provision sowie eine Nutzungsmöglichkeit eines geleasteten Pkw erhalten sollte. Der Amtsträger hatte dienstliche Kontakte zu dem Investor.

Der Senat stellte u. a. fest, dass der Freispruch des Landgerichts aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist. Die Kammer schloss nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme einen Vertragsabschluss zwischen dem Angeklagten und damit einen Vorteil im Sinne von § 331 ff. StGB in laufender Amtszeit des Angeklagten aus (Rd.-Nr.: 138 des OLG-Urteils). Das Vorliegen einer „Unrechtsvereinbarung“ hat die Kammer in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ebenso verneint

(Rd.-Nr. 143), wie eine entgeltliche Nebentätigkeit bzw. einen verbindlichen Vertragsabschluss hierzu während der Dienstzeit des Beamten mit einem Investor. Die Landgerichtskammer hat weiter festgestellt, dass es nicht - auch nicht teilweise - darum ging, die Dienstausbübung des Beamten während seiner Amtszeit bei der Stadt zu beeinflussen.

Der OLG-Senat stellt in Orientierungssätzen weiter fest: Spricht der Tatrichter den Angeklagten frei, weil er Zweifel an dessen Täterschaft nicht zu überwinden vermag, so ist dies vom Revisionsgericht grundsätzlich hinzunehmen, denn die Beweiswürdigung ist Sache des Tatrichters. Die inhaltliche Auslegung des Sinnes einer Schrift oder einer bildlichen Darstellung ist Tatfrage des Einzelfalles und Aufgabe des Tatrichters. Unter einem Vorteil i. S. der §§ 331, 332 StGB kann auch der Abschluss eines Vertrages über eine entgeltliche Nebentätigkeit fallen, auf den der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat. Der Vorteil muss einen Gegenseitigkeitscharakter haben, d. h. mit der Dienstausbübung des Amtsträgers verknüpft sein.

> Millionenstrafe gegen Rüstungsfirmen

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bremen und der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) Bremen im Zusammenhang mit Rüstungsgeschäften nach Griechenland, bei denen auch Ermittler des LKA NRW und der Steuerfahndung Düsseldorf Amtshilfe leisteten, führten zu einer Geldbuße in Höhe von 37.070.000 Euro.³² Wegen zurechenbarer Straftaten vertretungsberechtigter Organe und Leitungspersonen sowie vorsätzlicher und fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen §§ 130 Abs. 1. S. 1 Nr. 1 OWiG (Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen) ist gegen die Nebenbeteiligte (100 %ige Tochtergesellschaft einer AG aus NRW) gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 OWiG die Millionenbuße durch die Staatsanwaltschaft Bremen festgesetzt worden. Aufgrund eines bestehenden Gewinn- und Verlustabführungsvertrages ist die

²⁸ LG Bochum, Az. II-2KLS-48 Js 9/12-4/14

²⁹ Urteil des AG Köln vom 16.05.2013, Az. 581 Ls 418/11

³⁰ Urteil des LG Köln vom 05.12.2013, Az. 154 Ns 39/12

³¹ OLG Köln 1 RVs 91/14

³² Staatsanwaltschaft Bremen, Az.: 301 Js 65478/14

Verbandsgeldbuße letztlich von der AG zu tragen. Zu Lasten der Nebenbeteiligten waren insbesondere der lange Tatzeitraum, die hohen Bestechungsgelder, die Vielzahl der bestochenen Amtsträger und die hohen erzielten Gewinne zu berücksichtigen. Darüber hinaus wertete die Staatsanwaltschaft zu Lasten der Nebenbeteiligten, dass eine Vielzahl von Personen im Unternehmen bis hin zur Geschäftsführerebene an den Straftaten aktiv beteiligt war bzw. die Straftaten pflichtwidrig nicht verhindert hat.

> **Schadenersatzklage gegen Ex-Manager zurückgewiesen**

Das Arbeitsgericht Essen und das Landesarbeitsgericht in Düsseldorf³³, haben Schadenersatzkla-

gen eines Essener Konzerns gegen einen früheren Manager eines Unternehmens zurückgewiesen. Im Zusammenhang mit einem Schienenkartell hatte der Konzern von einem ehemaligen Bereichsvorstand Schadenersatz in Höhe von 193 Millionen Euro verlangt. Unternehmen könnten sich Bußgelder nicht einfach von Managern erstatten lassen, befand das Landesarbeitsgericht. Es ließ aber Revision beim Bundesarbeitsgericht zu. Mit Blick auf Schadenersatz von mindestens 100 Millionen Euro, den der Konzern wegen der überkauften Schienen der Deutschen Bahn gezahlt hatte, setzte das Arbeitsgericht den Rechtsstreit aus. Es will erst einen möglichen Strafprozess gegen den Ex-Manager vor dem Landgericht Bochum abwarten.

4 Aktuelle rechtspolitische Diskussion

Nach dem aktuellen Korruptionsbekämpfungsbericht der EU belegt Deutschland in der Korruptionsbekämpfung international einen der vorderen Ränge.³⁴

Herauszustellen sind insbesondere der neu gefasste Tatbestand des § 108 e StGB und die Bemühungen deutscher Behörden und Unternehmen zur Verhinderung und Verfolgung der Auslandsbestechung. Laut Bericht bestehe bei einigen Punkten allerdings Handlungsbedarf, so in Bezug auf

- > den Tatbestand zur Bekämpfung der Bestechung in der Privatwirtschaft
- > die Parteienfinanzierung und zur Transparenz der Lobbyarbeit.

4.1 Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat einen Gesetzentwurf vorgelegt,³⁵ der umfassende Änderungen im Bereich der Korruptionsgesetzgebung vorsieht.

Als wichtigstes Element der Initiative ist die Neufassung und Erweiterung des Tatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) anzusehen. Es wird vorgeschlagen, das Erfordernis der unlauteren Bevorzugung im Wettbewerb um eine zweite Alternative zu ergänzen. Es

mache sich nicht nur der strafbar, der für eine Gegenleistung einen anderen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge (1), sondern auch derjenige, der in einer solchen Situation seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze (2).

³³ Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Az.:16 SA 45/14

³⁴ <http://ec.europa.eu/anti-corruption-report>

³⁵ http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE_KorrBekG.pdf?__blob=publicationFile

Sollte dieser Referentenentwurf umgesetzt werden, würde Deutschland einer Forderung aus dem EU Anti-Corruption-Report nachkommen. In diesem Bericht wurde bemängelt, dass der § 299 StGB zu eng gefasst sei, da eine „Bevorzugung im Wettbewerb“ häufig nicht nachgewiesen werden könne.³⁶

Weitere Elemente des Gesetzentwurfs beziehen sich

auf eine Erweiterung des Personenkreises, der unter den Amtsträgerbegriff fällt. Alle Amtsträgerdelikte (§§ 331 bis 334 StGB) sollen nun auch für „Europäische Amtsträger“ gelten. Durch eine weitere Ergänzung sollen die Korruptionstatbestände §§ 331 ff. StGB auch auf bestimmte Bedienstete und Richter ausländischer und internationaler Behörden angewendet werden können.

4.2 Strafbarkeit von Korruption im Gesundheitswesen

Das Bundesjustizministerium hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Einführung eines neuen Tatbestandes § 299 a StGB, Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen, vorsieht.

Demnach soll bestraft werden:

(Abs. 1)

„... wer als Angehöriger eines Heilberufs (...) im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

- (1) einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
- (2) in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletze.“

(Abs. 2)

„Ebenso wird bestraft, wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des Absatzes 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

- (1) ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
- (2) in sonstiger Weise Berufsausübungspflichten verletze.“

Der geplante Tatbestand betrifft nicht nur Ärzte. Er umfasst Angehörige aller Heilberufe, zu denen beispielsweise auch Apotheker, Krankenpfleger, Physiotherapeuten und Logopäden gehören. Der Strafrahmen entspricht dem der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) und beträgt bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. In schweren Fällen sollen bis zu fünf Jahre Haft möglich sein. NRW unterstützt den Entwurf im Bundesrat.

Die Gesetzesinitiativen gehen auf eine grundsätzliche Entscheidung aus dem Jahr 2012 zurück, in der der BGH auf eine Strafbarkeitslücke im deutschen Strafrecht hinwies und den Gesetzgeber unter Hinweis auf die soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Gesundheitswesens zum Handeln aufforderte. Der BGH hatte festgestellt, dass die bestehenden Korruptionstatbestände (§ 299 und §§ 331 ff. StGB) auf niedergelassene Vertragsärzte nicht anwendbar sind, da es sich bei ihnen weder um Amtsträger noch um Beauftragte gesetzlicher Krankenkassen handele.³⁷

³⁶ EU Anti-Corruption Report Annex Germany

³⁷ BGH-Beschluss vom 29.03.2012 – Az. GSSt 2/11

4.3 Einführung eines Unternehmensstrafrechts

Die Einführung eines Unternehmensstrafrechts steht nach wie vor in der rechtspolitischen Diskussion. Die Justizministerkonferenz der Länder hat sich mit deutlicher Mehrheit hinter den Gesetzentwurf des Justizministers des Landes NRW gestellt.³⁸

Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart zu prüfen, ob das Ordnungswidrigkeitenrecht ausgeweitet oder ein eigenes Unternehmensstrafrecht eingeführt werden soll.³⁹ Zurzeit erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz eine Praxisbefragung. Es sollen

Defizite im geltenden Recht identifiziert werden, um festzustellen, ob diese Defizite durch einen Ausbau des Ordnungswidrigkeitenrechts oder durch die Einführung eines Unternehmensstrafrechts behoben werden können.

4.4 Planung eines bundesweiten Korruptionsregisters

Auf ihrer Konferenz im Juni 2014 haben die Justizminister der Länder auf die Notwendigkeit eines Korruptionsregisters hingewiesen. Sie fordern die Bundesregierung in Form eines gemeinsamen Beschlusses dazu auf, ein solches Register bundesweit einzurichten.

Dem Bundestag lag bereits im Jahr 2012 der Entwurf eines Korruptionsregistergesetzes vor. Dieser wurde jedoch von den Mehrheitsfraktionen abgelehnt. Im Jahr 2002 hatte ein entsprechendes Gesetz („... zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige

Unternehmen“) den Bundestag zwar passiert, war jedoch im Bundesrat gescheitert.

NRW war 2004 das erste Bundesland, in dem ein Korruptionsregister eingeführt worden ist.⁴⁰

³⁸ Gesetzentwurf des Landes NRW, Parlamentsdatenbank Landtag NRW 16/127; Statement u. a. zur Einführung des Unternehmensstrafrecht aus der BT-Drucksache 17/13087, S 11 bis S. 14

³⁹ „Deutschlands Zukunft gestalten“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16.12.2013, S. 101

⁴⁰ Mit Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004

4.5 Hinweisgeberschutz

Erneut liegt dem Bundestag ein Gesetzentwurf zur Verbesserung des Hinweisgeberschutzes vor (Whistleblower-Schutzgesetz).⁴¹ Auch 2013 gab es Initiativen mit dem gleichen Ziel. Alle waren jedoch im Bundestag nicht mehrheitsfähig.

Anlass für Bemühungen um besseren Hinweisgeberschutz sind Zielvereinbarungen auf dem G20-Gipfel im Jahr 2010, die in einem Anti-Corruption-Action-

Plan festgeschrieben wurden.⁴² Ob bereits die bestehende Gesetzeslage dem internationalen Übereinkommen entspricht, wird derzeit noch überprüft.

5 Fazit

Die Fallzahlen in NRW bewegen sich auf gleichbleibendem Niveau. Weiterhin wird von einem großen Dunkelfeld ausgegangen. Der Anstieg im Bereich der Einzeldelikte ist markant und auf die Enttarnung komplexer Korruptionsnetzwerke zurückzuführen. Grundlage der Enttarnung waren umfangreiche und langwierige Ermittlungen.

Obwohl andere Deliktsschwerpunkte die Verlagerung von Personalressourcen erforderten, hat die Bekämpfung von Korruption in NRW weiterhin einen hohen kriminalpolitischen Stellenwert. NRW verfügt über gut fortgebildete kriminalpolizeiliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Spezialdienststellen zur Bekämpfung der Korruption in Köln und beim LKA NRW und den polizeilichen Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sowie über entsprechende Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Korruptionsdelikten.

Die interdisziplinäre Vernetzung insbesondere zwischen den Dienststellen der Finanzverwaltung und der Polizei ist durch die Schaffung des bundesweit einzigartigen Sachgebiets „EOKS“ der Finanzverwaltung beim LKA NRW weiter ausgebaut worden.

Im Hinblick auf die wieder angestiegenen Fallzahlen in der Öffentlichen Verwaltung in NRW und den immer noch hohen Fallzahlen im Bereich der Wirtschaft gibt es keinen Grund, bei der Entwicklung von Antikorruptions- und Complianceprogrammen sowie einer effektiven Strafverfolgung nachzulassen.

⁴¹ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/030/1803039.pdf>

⁴² http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/G20_Anti-Corruption_Action_Plan.pdf

6 Anlage: Fallbeispiele

- > Ein Mitarbeiter eines Wasserverbandes steht im Verdacht, von diversen Auftragnehmern Geld-, Sach- und Handwerkerleistungen erhalten zu haben. Im Gegenzug sollen Aufträge vergeben und falsche bzw. überhöhte Abrechnungen toleriert worden sein.
- > Feststellungen einer Internen Revision der Bundesagentur für Arbeit mit anschließender Anzeige bei einer Staatsanwaltschaft führten zu einem Ermittlungsverfahren gegen einen Mitarbeiter der Agentur und Verantwortliche einer beauftragten Unternehmensberatung. Es besteht der Verdacht, dass über Scheinrechnungen Korruptionsgelder für den Amtsträger freigesetzt und bezahlt worden sind.
- > Verantwortliche zweier Firmen, die auch Auftragnehmer von Stadtwerken waren, stehen im Verdacht, einen technischen Leiter mit Sachleistungen beim Wohnhausbau bestochen zu haben.
- > Verdeckte Beteiligungen an einer exklusiven und lukrativen Finanzierung eines Kraftwerkes führten zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft gegen einen Geschäftsführer der Stadtwerke und einen Mitarbeiter des Umweltamtes. Die Anzeige erfolgte nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz durch die Stadt.
- > Ausgehend von einem Verfahren einer bayerischen Staatsanwaltschaft⁴³ sind gegen Schul- und Kindergartenleiter/-innen bundesweit Verfahren wegen Verdachts der Vorteilsannahme/Bestechlichkeit eingeleitet worden. Im Zusammenhang mit Portrait- und Gruppenfotos in Schulen und Kindergärten besteht der Verdacht, dass „Aufwandsentschädigungen“ für die Durchführung an die Leiterinnen und Leiter gezahlt worden sind. Mehrere Leiterinnen und Leiter in verschiedenen Städten NRWs sind betroffen.
- > Für Immobilienfinanzierungszusagen in rund 30 Fällen soll ein Kreditsachbearbeiter einer Sparkasse Bargeld in Höhe von bis zu 1000 Euro für jeden genehmigten Kredit von einem Vermittler erhalten haben. Darüber hinaus sollen über diverse Überfinanzierungen der Kredite unberechtigte Provisionszahlungen erzielt worden sein, so dass Ermittlungen wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges, Urkundenfälschung, Untreue sowie Bestechung und Bestechlichkeit die Folge waren.
- > Für die Auftragserteilung einer großen Wohnungseigentümergeinschaft an verschiedene Unternehmen und Handwerksbetriebe soll ein Geschäftsführer 5 % der Rechnungssumme als Korruptionsgeld erhalten haben.

⁴³ StA München II, Az. 70 Js 37594/13

- > Nach einer Anzeige durch den Bürgermeister nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz gegen einen Sachgebietsleiter eines Ordnungsamtes ergaben die Ermittlungen den Verdacht der Bestechlichkeit, der Untreue und des Betruges im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung für Spielhallen und Gaststätten.
- > Eine Anzeige einer Stadt ist gleichfalls Grundlage für Ermittlungen gegen einen inzwischen gekündigten Geschäftsführer von städtischen Altenheimen. Hier besteht der Verdacht von Untreuehandlungen und möglichen Korruptionsdelikten.
- > Der bereits im Vorjahreslagebild aufgezeigte Trend, dass es vermehrt zur Ablehnung von Korruptionsgeld und Sachleistungen gekommen ist und regelmäßig Anzeige erstattet wird, setzt sich auch im Berichtsjahr fort. Einige Beispiele:
 - > An einen städtischen Angestellten, der u. a. für die Vermietung von Wohnraum zuständig ist, erging das Angebot, ihn an entsprechenden Vermittlungen finanziell zu beteiligen. Der Amtsträger lehnte ab und informierte seinen Vorgesetzten. Die Stadt erstattete Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.
 - > Zwei Mitarbeiter einer Universität lehnten Korruptionsgaben als Gegenleistung für Warenbestellungen ab. In beiden Fällen erfolgte eine Anzeige nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz.
- > Nach einer Verkehrsunfallflucht unter Alkoholeinwirkung wollte der Beschuldigte die Angelegenheit mit einem Bestechungsgeld zwischen 2 000 und 9 000 Euro mit den Polizeibeamten „regeln“. Eine zusätzliche Anzeige wegen Bestechung war die Folge.
- > Eine Trunkenheitsfahrt wollte ein Beschuldigter mit je 500 Euro an die beiden einschreitenden Beamten aus der Welt schaffen. Eine Anzeige wegen Bestechung war die Folge.
- > Eine Geschwindigkeitsüberschreitung sollte ebenfalls mit einer Geldsumme von 500,- Euro an die Beamten die Amtshandlung abwenden.
- > Einer Funkstreifenwagenbesatzung sind 50 Euro angeboten worden, damit diese auf die Erhebung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 300 Euro verzichten.
- > Im Rahmen einer Ermittlung wegen Verstoßes nach dem Tierschutzgesetz und Nachbarschaftsstreitigkeiten sind Polizeibeamten 500 Euro angeboten worden, damit diese einen Moment wegschauen, um die „Sache mit dem Nachbarn selbst regeln zu können“.
- > Die Zusendung von Einkaufsgutscheinen an Zollbeamte in Höhe von bis zu 600 Euro führte zur Anzeigenerstattung durch die Zollbehörden und zur Einleitung eines Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft.

- > Ein Angestellter eines Betriebes forderte von einem Entscheidungsträger einer anderen Firma ein hochwertiges Handy für geschäftliche Vorteile. Diese lehnten ab und erstatteten Anzeige.
- > Nach einer Auftragserteilung an einen Trockenbauunternehmer eröffnete dieser dem zuständigen städtischen Sachbearbeiter, dass er zwei Bundesligadauerkarten hätte und er den Sachbearbeiter gerne einmal bei einem Spiel persönlich näher kennenlernen würde. Der Sachbearbeiter ging darauf nicht ein. Gegen eine Geldauflage ist das Verfahren eingestellt worden.
- > Ein Freier, der in einem Sperrbezirk von Mitarbeitern des Ordnungsamtes einer Stadt angetroffen worden ist, leistete gegen die Personalienfeststellung Widerstand und bot den Mitarbeitern 2 200 Euro für den Verzicht auf eine Anzeige. Die Stadt erstattete Anzeige, u. a. wegen Bestechung.
- > Feststellungen von Ordnungsamtsmitarbeitern zur Überschreitung des zulässigen Lärmpegels bei einer Technoveranstaltung wollten Veranstalter ebenfalls mit Geld regeln. Auch hier war eine Anzeige die Folge.
- > Während einer Frühjahrsausstellung entwendete ein Beschuldigter eine Geldtasche. Zeugen stellten ihn und übergaben ihn der Polizei. Bei der anschließenden Personenfeststellung bot der Beschuldigte einem Polizeihauptkommissar Geld an, damit die Anzeige fallen gelassen würde. Die Folge war nicht nur eine Anzeige wegen Diebstahls, sondern zusätzlich wegen Bestechung.
- > Ein Häftling hat dem Abteilungsleiter einer Justizvollzugsanstalt seine Hilfe als Bauleiter nach seiner Haftentlassung angeboten, wenn dieser ihm eine Prüfung durch den psychologischen Dienst ersparen würde. Die Prüfung fand statt, ein Strafverfahren wurde eingeleitet.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1
Dezernat 15 Korruption, Umweltkriminalität
Sachgebiet 15.1 Grundsatzfragen, Koordination und Auswertung

Redaktion EKHK Meuter, KHKin Sassen
Telefon +49 211 939-1510 /-1513
Fax +49 211 939-191510 /-191513
CNPol 07-224-1510 /-1513

korruption.lka@polizei.nrw.de
www.lka.polizei.nrw.de

Stand März 2015

